

Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009*

RdErl. des MK vom 9.6.2008 – 25-84003

(SVBl. LSA S. 245)

einschließlich:

- Ä v. 18.6.2013 - (SVBl. LSA S. 166)
- 2te Ä v. 30.4.2015 (SVBl. LSA S. 108)
- 3te Ä v. 13.1.2016 (SVBl. LSA S. 14)
- 4te Ä v. 13.4.2017 (SVBl. LSA S. 76)
- 5te Ä v. 14.3.2019 (SVBl. LSA S. 40)

- Bezug: a) Oberstufenverordnung vom 24.3.2003 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.3.2011 (GVBl. LSA S. 537)
- b) Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt vom 13.7.2011 (GVBl. LSA S. 623)

1. Neubildung und Umbildung von Klassen

1.1 Die Neubildung der Klassen erfolgt gemäß Tabelle 1. In einem Schuljahrgang eingerichtete Klassen sind aufzulösen und gemäß Tabelle 1 neu zu bilden, wenn am Stichtag die der Nummer 1.2 nach Tabelle 2 zu entnehmende Gesamtschülerzahl unterschritten wird.

Tabelle 1: Neubildung von Klassen in der Sekundarstufe I

Gesamtschülerzahl im Schuljahrgang	Anzahl der Klassen
bis 28	1
29 bis 56	2
57 bis 84	3
85 bis 112	4
113 bis 140	5

1.2 In einem Schuljahrgang eingerichtete Klassen dürfen erst aufgelöst werden, wenn durch Zugänge bis zum Stichtag in allen Klassen jeweils die Schülerzahl von 30 überschritten wird. Die Neubildung der Klassen erfolgt gemäß Tabelle 1.

Tabelle 2: Bedingungen für die Auflösung von eingerichteten Klassen in der Sekundarstufe I

Anzahl der eingerichteten Klassen	gemäß Nummer 1.1 Gesamtschülerzahl	gemäß Nummer 1.2 Gesamtschülerzahl
2	unter 29	über 60
3	unter 55	über 90
4	unter 79	über 120
5	unter 105	über 150
6	unter 131	über 180

1.3 Stichtag ist der dritte Unterrichtstag. Die Umbildung muss spätestens bis zum siebenten Unterrichtstag erfolgen.

1.4 Die Schulleitung hat gewissenhaft und rechtzeitig zu prüfen, ob durch die Realisierung der Vorgaben dieses RdErl. eine Umbildung von Klassen an der Schule notwendig wird. In allen Fällen von Klassenumbildungen sind die Klassenelternschaften rechtzeitig vor der Durchführung zu informieren.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

1.5 Weist ein Schuljahrgang eine solche Schülerzahl auf, dass durch Wegzug von bis zu zwei Schülerinnen oder Schülern während der Sommerferien eine Umbildung der Klassen mit der Unterrichtsaufnahme im folgenden Schuljahr notwendig werden sollte, sind die gegebenenfalls betroffenen Klassenelternschaften bereits vor Beginn der Sommerferien auf diesen Umstand hinzuweisen.

1.6 Wenn durch Abgänge im Laufe des Schuljahres in bestimmten Schuljahrgängen die Schülerzahl erheblich von der Zahl bei der endgültigen Klassenbildung zum Stichtag abweicht, ist dies von der Schulleitung dem Landesschulamt auf dem Dienstweg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Hat die Schülerzahl jeder Klasse eines Schuljahrganges im laufenden Schuljahr nach dem Stichtag für die Klassenbildung über die Schülerzahl von 30 hinaus zugenommen, so kann mit Zustimmung des Landesschulamtes eine Umbildung der Klassen vorgenommen werden.

2. Schulen mit Außenstellen

Eine Außenstelle ist keine selbständige Schule. Der Hauptstandort und die Außenstelle sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Das gilt insbesondere auch für die Klassenbildung.

3. Anträge auf eine abweichende Klassenbildung

3.1 Nur in begründeten Fällen sollten Schulen Anträge auf eine von diesem RdErl. abweichende Klassenbildung stellen. Das Landesschulamt hat in jedem Fall zu prüfen, ob der Antrag begründet ist. Es sind nur begründete Anträge zu genehmigen.

3.2 Die Schulen erhalten die Entscheidung über den Antrag in der Regel mit der Zuweisung der Lehrerwochenstunden. Liegt bis zum 1.8. des Jahres keine Zustimmung des Landesschulamtes für eine von diesem RdErl. abweichende Klassenbildung vor, ist die Klassenbildung gemäß den Vorgaben dieses RdErl. vorzunehmen.

4. Stundentafeln

4.1. Sekundarstufe I

Der Unterricht im Pflichtbereich findet im Klassenverband statt. In der zweiten Fremdsprache können entsprechend der Klassenzahl auch klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Der Unterricht im Wahlpflichtbereich erfolgt klassenübergreifend. Ein Anspruch auf bestimmte Sprachen oder Angebote besteht nicht. Es gilt folgende Stundentafel. Soweit die Summe der im Einzelfach in den Schuljahrgängen 5 und 6 sowie 7 und 8 ausgewiesenen Wochenstunden gesichert wird, kann in den Einzeljahrgängen um jeweils eine Stunde von den jeweils angegebenen Wochenstunden abgewichen werden.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Stand: 1.8.2003

Fach	SJG 5	SJG 6	SJG 7	SJG 8	SJG 9	SJG 10
Deutsch	5	5	4	4	3	4
Englisch	5	5	4	3	3	3
zweite Fremdsprache	-	-	4	4	4	4
Musik Kunsterziehung	3 ¹	3 ¹	3 ¹	3 ¹	2 ¹	2 ²
Geografie	2	1	2	2	2	2 ²
Sozialkunde	-	-	-	1	2	
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionsunterricht / Ethikunterricht ³	2	2	2	2	2	2
Mathematik	5	5	4	4	3	4
Biologie	2	1	2	2	2	2
Chemie	-	-	2	2	2	2
Physik	-	2	2	2	2	2
Sport	3	3	2	2	2	2
Astronomie	-	-	-	-	1	-
Pool ⁴	1	1	1	1	2 (3 bei 3. Fremd- sprache)	3 ⁵
gesamt	30	30	34	34	34	34
Arbeitsgemeinschaft / För- derstunden	⁶	⁶	⁶	⁶	⁶	⁶

1 Gesamtstunden. Die Verteilung innerhalb des Schuljahres obliegt der Schule. Beide Fächer sollen ausgeglichen angeboten werden. Sie können auch epochal unterrichtet werden.

2 Alternative Belegung nach Wahl der Schülerinnen und Schüler

3 Hinsichtlich des Stundenumfanges gilt die Regelung in Nummer 3.1 des RdErl. des MK vom 10.5.2007 (SVBl. LSA S. 160), abweichend davon werden jedoch im 10. Schuljahrgang zwei Wochenstunden erteilt.

4 siehe Nummern 4.3 und 5.1

5 Ohne mindestens seit Schuljahrgang 9 belegte zweite Fremdsprache ist hier eine von der Schule vorgegebene Fremdsprache mit sechs Stunden in der Einführungsphase und vier Stunden in der Qualifikationsphase durchgängig zu belegen.

6 Die Zuweisung erfolgt gemäß Nummer 5.1.3.

4.2 Zur Arbeit in den Schuljahrgängen 5 und 6

4.2.1 Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 und 6 knüpft an Arbeitsergebnisse und Arbeitsweisen der Grundschule an, macht die in der Grundschule erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Bildung in der weiterführenden Schule nutzbar und fördert eigenständiges und soziales Lernen. Der Unterricht ist auf möglichst wenige Lehrkräfte zu verteilen.

4.2.2 In den Schuljahrgängen 5 und 6 ist die intensive Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus dienen Konsultationen zwischen Lehrkräften der Grundschulen und der weiterführenden Schulen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse der beiderseitigen Information über Arbeitsergebnisse und Arbeitsweisen. In Einzelgesprächen zwischen Lehrkräften kann gegebenenfalls die individuelle Entwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler erörtert und besser eingeschätzt werden.

4.2.3 (aufgehoben)

4.2.4 Stellt die Klassenkonferenz fest, dass eine Schülern oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, so teilt sie diese Einschätzung den Erziehungsberechtigten mit und empfiehlt den Wechsel an eine andere Schulform. Gemäß § 34 Abs. 6 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.2018 (GVBl. LSA S. 244, 245), in der jeweils geltenden Fassung, sollen Schülerinnen und

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Schüler überwiesen werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit auch nach einer Wiederholung nicht erwartet werden kann.

4.2.5 In regelmäßigen Dienstberatungen der Lehrkräfte wird die Transparenz zwischen den Fächern durch gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch verbessert. Alle Möglichkeiten fächerverbindenden und fächerübergreifenden Unterrichts sind auszuschöpfen. Insbesondere zu Beginn der Schuljahre ist festzulegen, welche Fächer zu übergreifenden Themen zusammenarbeiten.

4.3 Wahlpflichtbereich

4.3.1 Schuljahrgänge 5 und 6

Im Wahlpflichtbereich der Schuljahrgänge 5 und 6 findet zur Einübung allgemeiner Arbeitsformen und Arbeitstechniken sowie zur Förderung der Konzentrationsfähigkeit innerhalb der Stundentafel einmal pro Woche eine Wochenstunde im Kurs „Lernmethoden“ gemäß Rahmenplan statt.

Nach Bedarf der Schülerinnen und Schüler sind zusätzlich Kurse zum Abbau von Lerndefiziten, vorrangig in den Kernfächern, anzubieten. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bestimmt im Rahmen dieses Angebots nach Rücksprache mit den Fachlehrkräften fortlaufend und fachbezogen für jede Schülerin und jeden Schüler der jeweiligen Klasse über die Teilnahmepflicht an den angebotenen Kursen. Die Schülerinnen und Schüler können davon unabhängig auch freiwillig teilnehmen.

4.3.2 Schuljahrgänge 7 und 8

Im Wahlpflichtbereich der Schuljahrgänge 7 und 8 erfolgt die Einführung in die Arbeit mit dem PC und dem Internet (Anwendungen, Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -austausch). Die Lerngruppen können dazu niveaudifferenziert angeboten werden.

4.3.3 Schuljahrgänge 9 und 10

Ab dem 9. Schuljahrgang können im Wahlpflichtbereich neben einer dritten Fremdsprache alle Fächer der Anlage 2 der Oberstufenverordnung angeboten werden, die außer Astronomie nicht bereits gemäß der Pflichtstundentafel der Schuljahrgänge 9 und 10 zu besuchen sind. Es können auch schulspezifische Angebote, zum Beispiel ökologischer, musischer und naturwissenschaftlicher Art angeboten werden.

Schulspezifische Angebote des Wahlpflichtbereiches, für die keine Rahmenrichtlinien oder Lehrpläne vorliegen, können dann angeboten werden, wenn entsprechende Vorgaben durch das Ministerium in Kraft gesetzt worden sind oder wenn von der Schule Rahmenpläne eingereicht und von der zuständigen schulfachlichen Referentin oder dem zuständigen schulfachlichen Referenten im Landesschulamt bestätigt wurden.

Die Schule bietet vor Beginn des 9. Schuljahrganges jeweils einige Wahlmöglichkeiten aus dem Wahlpflichtbereich an. Die Belegung eines Angebotes ist verpflichtend, die eines weiteren im Rahmen des schulischen Angebotes möglich. In der Regel umfasst die Belegung die Schuljahrgänge 9 und 10. Im 9. Schuljahrgang belegte Wahlpflichtkurse können im 10. Schuljahrgang jedoch zugunsten eines aus den Fächern Kunsterziehung, Musik, Geografie oder Sozialkunde nicht bereits belegten Faches abgewählt werden. Die Schulen können neben der Fortführung des Kurses „Moderne Medienwelten“ durch den Kurs „Informatik“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Schülerinnen und Schüler anderer Kurse zu Informatik ab Schuljahrgang 10 zulassen. Die Leistungen im Wahlpflichtbereich werden in den Schuljahrgängen 9 und 10 bewertet und sind versetzungsrelevant.

Schülerinnen und Schüler, die mit fortgeführter zweiter Fremdsprache nach Abschluss der Sekundarschule in den 10. Schuljahrgang als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

wechseln, können daneben aus dem bestehenden Gesamtangebot der Schule auswählen. Soweit sie keinen unterrichtlichen Vorlauf nachweisen können, ist ihnen vor einer Bewertung angemessen befristet Gelegenheit zu geben, Lerndefizite auszugleichen. Vor ihrer Entscheidung sind sie entsprechend zu beraten. Schülerinnen und Schüler, die ohne fortgeführte zweite Fremdsprache aufgenommen werden, erfüllen auf Grund der Stundenzahl mit der Neubelegung sowohl die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache, als auch zur Belegung eines Angebotes im Wahlpflichtbereich.

Für das Angebot einer dritten Fremdsprache müssen an der Schule die personellen Voraussetzungen und eine Mindestzahl von jeweils 15 Teilnehmenden pro Fach vorhanden sein.

4.3.4 Einführungsphase

Ergänzend zu den Wahlpflichtangeboten gemäß Nummer 4.3.3 sind im 10. Schuljahrgang nach Bedarf der Schülerinnen und Schüler zusätzlich Kurse zum Abbau von Lerndefiziten, vorrangig in den Kernfächern, anzubieten. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter bestimmt im Rahmen dieses Angebots fortlaufend und fachbezogen für jede Schülerin und jeden Schüler der jeweiligen Klasse über die Teilnahmepflicht an den angebotenen Kursen. Die Schülerinnen und Schüler können davon unabhängig auch freiwillig teilnehmen. Praktika und Veranstaltungen zur Studien- und Berufsberatung sind Pflichtveranstaltungen.

Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der Sekundarschule in den 10. Schuljahrgang des Gymnasiums übertreten, ohne die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache erfüllt zu haben, müssen eine von der Schule vorgegebene Fremdsprache mit sechs Stunden in der Einführungsphase und vier Stunden in der Qualifikationsphase durchgängig belegen. Bei Anmeldungen solcher Schülerinnen und Schüler an einem Gymnasium ist das Landesschulamt zu informieren. Das Landesschulamt fasst diese Schülerinnen und Schüler an bestimmten Gymnasien zusammen.

5. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

5.1 Stundenzuweisung in den Schuljahrgängen 5 bis 10

5.1.1 Die Zuweisung der Pflichtstunden erfolgt entsprechend der Stundentafel ohne Ethik- und Religionsunterricht.

5.1.2 Für den Wahlpflichtbereich wird ein Kontingent gebildet. Dabei werden folgende Stundenumfänge zugewiesen:

Schuljahrgänge	Stunden je Klasse	Jahrgangssockelstunden
5 und 6	2	-
7 und 8	1	für jeweils 3 begonnene Züge je Schuljahrgang 1
9	2	für bis zu 4 Züge je Schuljahrgang 3, ab 5 Zügen 6
10	3	für bis zu 4 Züge je Schuljahrgang 3, ab 5 Zügen 6

5.1.3 Für den Bereich Förderstunden und Arbeitsgemeinschaften wird ein klassenübergreifendes und jahrgangsübergreifendes Schulkontingent gebildet. Dieser Bereich kann zeitweise im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden geschlechtsdifferenziert angeboten werden, sofern dies aus pädagogischer Sicht notwendig und sinnvoll erscheint. Dafür werden pro Klasse 0,5 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

5.2 Stundenzuweisungen für die Qualifikationsphase

Für die Einrichtung der Kurse der Qualifikationsphase berechnet sich die Zahl der zuzuweisenden Lehrerwochenstunden (Z) wie folgt:

- a) Vorbereitung:
Durch Subtraktion der Gesamtschülerzahl des Jahrgangs (S) um 5 und anschließender Division durch 10 wird unter Vernachlässigung der sich ergebenden Dezimalstellen der Wert A ermittelt.
 $A = (S-5) / 10$
- b) Zuweisung:
Die Zuweisung Z ergibt sich aus der Summe von 50 und dem 15-Fachen von A.
 $Z = 50 + 15 \times A$

Bei der Gestaltung eines Kursangebotes ist auf einen sparsamen Einsatz der Personalressourcen zu achten. Die im 1. Kurshalbjahr eingerichteten Kurse werden bis zum 4. Kurshalbjahr fortgeführt.

5.3 Einsatz des Schulkontingentes

Das Schulkontingent setzt sich aus den Zuweisungen für Arbeitsgemeinschaften und Förderstunden, sowie für den Wahlpflicht- und Wahlbereich der Schuljahrgänge 7 bis 10 zusammen. Über den Einsatz entscheidet die Schulleitung. Übertragungen innerhalb des Kontingentes sind zulässig.

5.4 Zusatzbedarf

5.4.1 Schulen, die die personellen Voraussetzungen für die Erteilung von Ethikunterricht und Religionsunterricht erfüllen, erhalten auf Antrag vom Landesschulamt für die Einrichtung und Fortführung des Unterrichts die notwendigen Lehrerwochenstunden (RdErl. des MK vom 10.5.2007, SVBl. LSA S. 160).

5.4.2 Zusatzbedarf wird auf der Grundlage einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie besonderer Genehmigungen zugewiesen. Sachverhalte, für die die Beantragung von Zusatzbedarf möglich ist, sind:

- a) Integration von Schülerinnen und Schülern nach erfolgter Migration,
- b) Lehrerwochenstunden im Schülerwohnheim,
- c) Fortführung von Fremdsprachengruppen der zweiten Fremdsprache nach Klassenzusammenlegung, wenn bei einer Zusammenlegung von entsprechenden Fremdsprachengruppen jeweils die Schülerzahl von 28 überschritten werden müsste,
- d) (aufgehoben)
- e) (aufgehoben)
- f) bilingualer Unterricht,
- g) Ganztagsangebot,
- h) genehmigter inhaltlicher Schwerpunkt,
- i) Zugänge in die Einführungsphase ohne nachgewiesene zweite Fremdsprache,
- j) Fortführung eingerichteter Wahlpflichtgruppen nach einer Klassenzusammenlegung in den Schuljahrgängen 8 und 10, wenn bei einer Zusammenlegung gleichartiger Wahlpflichtgruppen die Schülerzahl von 28 überschritten werden müsste,
- k) Gemeinsamer Unterricht.

5.4.3 Anträge auf Zusatzbedarf an Lehrerwochenstunden sind von den Schulen an das Landesschulamt einzureichen. Das Landesschulamt nimmt diese Anträge nur in begründeten Fällen entgegen.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

5.4.4 (aufgehoben)

5.4.5 (aufgehoben)

5.4.6 (aufgehoben)

5.4.7 Für Klassenteilungen im Sportunterricht erfolgt keine zusätzliche Stundenzuweisung.

5.4.8 Die Zuweisung von Zusatzbedarf an Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt wird gesondert geregelt.

5.4.9 Alle Zuweisungen an zusätzlichen Lehrerwochenstunden enden mit dem jeweiligen Schuljahr, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wurde.

5.5 Stichtag für die Ermittlung des Grundbedarfs

5.5.1 Für die Berechnung des Grundbedarfs in den Schuljahrgängen 5 bis 10 ist die Schülerzahl am Stichtag der endgültigen Klassenbildung maßgebend.

5.5.2 Für die Berechnung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden für die Einrichtung der Kurse des ersten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase ist die Schülerzahl des Jahrgangs am Stichtag der zweiten Erhebung der voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen maßgebend. Veränderungen können vorgenommen werden, wenn sich die Gesamtschülerzahl am Stichtag der endgültigen Klassenbildung um mehr als 5 v. H. verändert hat.

5.5.3 Die Stichtage sind im Bildungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://bildung.sachsen-anhalt.de/service/termine-im-schuljahr/> veröffentlicht.

6. Besondere Bestimmungen

6.1 Für die Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien, Kollegs), die Gymnasien in Landesträgerschaft und die Gymnasien in kommunaler Trägerschaft mit einem vom Ministerium genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt ergehen hinsichtlich der Klassen- und Lerngruppenbildung gesonderte Regelungen.

6.2 Neue Abendklassen (Einführungsphase) an Gymnasien können eingerichtet werden, wenn sie von mindestens 18 Teilnehmenden besucht werden. In dem Falle, dass eine neue Abendklasse wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht eingerichtet werden kann, sind die sich Bewerbenden auf die Studienmöglichkeiten an den Schulen des zweiten Bildungsweges in Halle (Saale) und Magdeburg hinzuweisen. Bereits im Kurssystem befindliche Klassen werden fortgeführt, wenn sie eine Mindestzahl von acht Teilnehmenden aufweisen.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2008 in Kraft.

* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.